

Präambel

Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – **OZG**) werden digitale Services geschaffen, über die Anspruchsberechtigte Antragsformulare ausfüllen und die entsprechenden Daten an die jeweils zuständige Behörde übermitteln können (im Folgenden **Online-Dienst**).

Ganz im Sinne des sog. EfA-Prinzips („Einer für Alle/Viele“) bietet im FIT-Store ein Bereitsteller über die FITKO Nachnutzern die entgeltliche Mit-/Nachnutzung am zentralen Betrieb von einem oder mehreren Online-Dienst(en) an. Der Online-Dienst wird vom Bereitsteller selbst oder von einem von ihm beauftragten IT-Dienstleister (IT-DL) zur Verfügung gestellt. Die Nachnutzung erfolgt durch Anschluss an den Online-Dienst. Nachnutzer und Vertragspartner der FITKO (Land, Bund, Kooperationspartner oder Kommunalvertreter) nutzen den Online-Dienst entweder selbst oder bieten anderen berechtigten Stellen die Mit-/Nachnutzung des Online-Dienstes an.

Die Nachnutzung eines Online-Dienstes als Software as a Service (SaaS) erfolgt auf die Weise, dass ein Bereitsteller anhand des SaaS-Bereitstellungsvertrages (SaaS-Bereitstellungsvertrag) auf Basis der Allgemeinen Vertragsbedingungen für den SaaS-FIT-Store-Bereitstellungsvertrag (SaaS-Bereitstellungs-AGB) die Nutzungsrechte an einem von ihm bzw. in Kooperation mit seinen IT-DL entwickelten Online-Dienst und das Recht zur Weitergabe dieser Nutzungsrechte an Nachnutzer und sonstige berechnigte Stellen FITKO einräumt. Zur Nachnutzung dieses Online-Dienstes schließt ein Nachnutzer mit FITKO den SaaS-Nachnutzungsvertrag (SaaS-Nachnutzungsvertrag) auf Basis der Allgemeinen Vertragsbedingungen für den SaaS-Nachnutzungsvertrag (SaaS-Nachnutzungs-AGB). Im Rahmen der Realisierung der Nachnutzung wird Nachnutzer über den von Bereitsteller beauftragten IT-DL an den Online-Dienst angeschlossen.

Sind mehrere Online-Dienste vom Angebot umfasst, so sind auch die Vertragsbestandteile so zu lesen, dass sie sich auf die Gesamtheit des Angebots beziehen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass trotz der vertraglichen Beziehungen zwischen Bereitsteller und FITKO einerseits sowie zwischen FITKO und Nachnutzer andererseits eine direkte Kommunikation und Abstimmung zwischen dem Bereitsteller oder dem von ihm beauftragten IT-DL und Nachnutzer sinnvoll und notwendig ist.

Inhaltsangabe

1	Gegenstand und Bestandteile des SaaS-Bereitstellungsvertrages.....	3
1.1	Vertragsgegenstand.....	3
1.2	Vertragsbestandteile	4
2	Inhalt der vereinbarten Leistungen	5
2.1	Art und Umfang der Leistungen unabhängig vom Abschluss von SaaS-Nachnutzungsverträgen	5
2.2	Art und Umfang der Leistungen bei Abschluss und für die Laufzeit eines SaaS-Nachnutzungsvertrages.....	5
3	Verfügbarkeit	5
4	Service-, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten.....	6
4.1	Servicezeiten.....	6
4.2	Reaktions- und Wiederherstellungszeiten	6
4.3	Servicestelle des IT-DL.....	6
4.4	Störungsmeldung.....	6
5	Entgelt	7
6	Ansprechpersonen / Ansprechstelle von Bereitsteller.....	7
7	IT-DL	7
8	Abweichende Haftungsregelung	7
9	Abweichende Kündigungsregelung	7

Zwischen

[Bezeichnung des Bereitstellers]

[Adresse]

— im Folgenden „Bereitsteller“ genannt —

und

FITKO (Föderale IT-Kooperation), AöR
 Zum Gottschalkhof 3
 60594 Frankfurt am Main

— im Folgenden „FITKO“ genannt —

— im Folgenden gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand und Bestandteile des SaaS-Bereitstellungsvertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des SaaS-Bereitstellungsvertrages sind die im Folgenden vereinbarten Leistungen. Hierzu zählen die Einstellung der Leistungsbeschreibung des Online-Dienstes

[Name des Online-Dienstes]

(nachfolgend auch **Online-Dienst** genannt) von Bereitsteller in den Marktplatz sowie die Ermöglichung der Nachnutzung dieses Online-Dienstes durch Bereitsteller durch Bereitstellung als SaaS an die Nachnutzer. Insbesondere der Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistungspflichten eines jeden bereitgestellten Online-Dienstes ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.

Der Online-Dienst erstreckt sich auf folgende zugeordnete Leistungen:

Bezeichnung	Leistungsschlüssel	Typ	Themenfeld	Lebens- / Geschäftslage	OZG-Leistung	OZG-ID
[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

1.2 Vertragsbestandteile

1.2.1 Der SaaS-Bereitstellungsvertrag besteht aus den nachfolgenden **Vertragsbestandteilen**:

- (I.) Die vertraglichen Regelungen (insbesondere zu Service-Level-Agreements, Entgeltberechnung, Haftung und/oder Kündigung), die bei Angebotsabgabe in der strukturierten Datenerfassung im Marktplatz eingetragen und – abweichend von diesen AGB – vereinbart worden sind,
- (II.) das zwischen Bereitsteller und Nachnutzern vereinbarte **Abstimmungsergebnis** gemäß Ziff. 3.2 der SaaS-Bereitstellungs-AGB (wird jeweils mit Abschluss eines SaaS-Nachnutzungsvertrages Vertragsbestandteil dieses Vertrages und automatisch der digitalen Vertragsmappe auf dem Marktplatz - sowohl beim Bereitsteller als auch beim Nachnutzer - hinzugefügt),
- (III.) die auf den Online-Dienst bezogene **Leistungsbeschreibung** in der jeweils gültigen Fassung

[Datum, Uhrzeit, Dateibezeichnung für jede Anlage]

sowie

- (IV.) die **allgemeinen Vertragsbedingungen** (SaaS-Bereitstellungs-AGB) in der bei Abschluss geltenden Fassung entsprechend der Vertragsversion. Die jeweils gültigen SaaS-Bereitstellungs-AGB stehen unter <https://www.marktplatz.govdigital.de/anbieter/fitko/> zur Einsichtnahme bereit und werden bei Abgabe eines Angebots an die FITKO akzeptiert.

Die Vertragsbestandteile gelten in der aufgeführten Rangfolge, sofern nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.

1.2.2 Der Bereitsteller ist berechtigt einen Steuerungskreis zu etablieren, in welchem der Bereitsteller und alle Nachnutzer vertreten sind. Vertragsrelevante Beschlüsse des Steuerungskreises werden Vertragsbestandteil und gelten im Rang an erster Stelle und die anderen o.g. Vertragsbestandteile nachfolgend in der aufgeführten Rangfolge, sofern dies so im Abstimmungsergebnis vereinbart worden ist. FITKO ist von den Beschlüssen unverzüglich zu informieren. Soweit erforderlich sind die Eintragungen im Marktplatz unverzüglich unter Nutzung der dort zur Verfügung gestellten Möglichkeiten entsprechend anzupassen

1.2.3 Beschlüsse des IT-Planungsrates und/oder der Abteilungsleiter-Runde (einsehbar unter <https://www.it-planungsrat.de>) können vertragliche Anpassungen erforderlich machen. Bereitsteller und FITKO verständigen sich zeitnah über erforderlich Vertragsanpassungen und werden diese auch auf dem Marktplatz zeitnah umsetzen.

1.2.4 FITKO behält sich vor, die SaaS-Bereitstellungs-AGB zu aktualisieren. Änderungen, die

erforderlich sind, um gesetzlichen Anforderungen zu genügen und Änderungen, durch die der Bereitsteller nicht schlechter gestellt wird, werden 30 Tage nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform wirksam und gelten auch für laufende Bereitstellungsverträge. Satz 2 gilt entsprechend für andere Änderungen, soweit der Bereitsteller den Änderungen nicht binnen dort genannter Frist ebenfalls in Textform widerspricht; auf diese Folge wird FITKO den Bereitsteller mit der Änderungsmitteilung hinweisen.

- 1.2.5 Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten bzw. den sonstigen von Bereitsteller beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den SaaS-Bereitstellungs-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den SaaS-Bereitstellungs-AGB zugelassen ist.
- 1.2.6 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem SaaS-Bereitstellungsvertrag nichts Anderes vereinbart ist.
- 1.2.7 Für alle im SaaS-Bereitstellungsvertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht und soweit nicht anders angegeben.
- 1.2.8 Bezüglich aller in diesem SaaS-Bereitstellungsvertrag verwendeten Abkürzungen gilt das Abkürzungsverzeichnis der SaaS-Bereitstellungs-AGB.

2 Inhalt der vereinbarten Leistungen

Bereitsteller erbringt für FITKO folgende Leistungen:

2.1 Art und Umfang der Leistungen unabhängig vom Abschluss von SaaS-Nachnutzungsverträgen

Mit Abschluss dieses SaaS-Bereitstellungsvertrages entstehen zwischen den Vertragsparteien die in diesem SaaS-Bereitstellungsvertrag, insbesondere in Ziffer 3 SaaS-Bereitstellungs-AGB, genannten Leistungspflichten.

2.2 Art und Umfang der Leistungen bei Abschluss und für die Laufzeit eines SaaS-Nachnutzungsvertrages

Mit Abschluss eines SaaS-Nachnutzungsvertrages zwischen FITKO und Nachnutzer entstehen, soweit nicht anders vereinbart, ab dem vereinbarten Betriebsbeginn bis zur Beendigung des SaaS-Nachnutzungsvertrages die in diesem SaaS-Bereitstellungsvertrag, insbesondere in dem entsprechenden Abstimmungsergebnis sowie in Ziffer 4 SaaS-Bereitstellungs-AGB, genannten Leistungspflichten von Bereitsteller gegenüber FITKO.

3 Verfügbarkeit

Abweichend von Ziffer 4.2.1 SaaS-Bereitstellungs-AGB beträgt die Verfügbarkeit des Online-Dienstes [Wert größer 95 %] im [Jahres-/Monats-]durchschnitt.

4 Service-, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

4.1 Servicezeiten

Abweichend von Ziffer 4.3.2 SaaS-Bereitstellungs-AGB werden über die Kern-Servicezeiten hinaus folgende Zeiträume zusätzlich angeboten; im Übrigen gilt der Mindest-Standard der Ziffer 4.3.2 SaaS-Bereitstellungs-AGB:

	An Arbeitstagen Mo-Do	An Arbeitstagen Fr	An Samstagen	An Sonntagen	An Feiertagen laut Ziffer 4.3.2 SaaS-Bereitstellungs-AGB
Von	[Beginn]	[Beginn]	[Beginn]	[Beginn]	[Beginn]
Bis	[Ende]	[Ende]	[Ende]	[Ende]	[Ende]

4.2 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Es gelten folgende von Ziffer 4.3.5 SaaS-Bereitstellungs-AGB abweichend angegebene Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeiten; im Übrigen gilt der Mindest-Standard der Ziffer 4.3.5 SaaS-Bereitstellungs-AGB:

Klasse (Störungsklassen gemäß Ziffer 4.3.1 SaaS-Bereitstellungs-AGB)	Reaktionszeit in Stunden (d.h. Zeit bis zur ersten Benachrichtigung an Nachnutzer, dass Störung bearbeitet wird)	Wiederherstellungszeit in Stunden
Betriebsverhindernde Störung	[Stunden] Stunden	[Stunden] Stunden
Betriebsbehindernde Störung	[Stunden] Stunden	[Stunden] Stunden
Leichte Störung	[Stunden] Stunden	[Stunden] Stunden

4.3 Servicestelle des IT-DL

Servicestelle des IT-DL:

s. Anlage [Dateibezeichnung Service- und Supportstruktur]

4.4 Störungsmeldung

Abweichend von Ziffer 4.3.3 Bereitstellungs-AGB soll die Meldung einer Störung des Online-Dienstes an die Servicestelle des IT-DL wie folgt erfolgen: [...]

5 Entgelt

Wird ein SaaS-Nachnutzungsvertrag zwischen FITKO und Nachnutzer über die Nachnutzung des Online-Dienstes geschlossen (vgl. Nummer 2.2 SaaS-Bereitstellungsvertrag), zahlt FITKO an Bereitsteller für den Betrieb des Online-Dienstes und die anderen in diesem SaaS-Bereitstellungsvertrag bestimmten Leistungen das im Abstimmungsergebnis bestimmte Entgelt.

Die weiteren Regelungen zum Entgelt sind in Ziffer 4.6 SaaS-Bereitstellungs-AGB enthalten.

6 Ansprechpersonen / Ansprechstelle von Bereitsteller

Name / Stelle: [...]
Adresse: [...]
Abteilung: [...]
Telefon: [...]
E-Mail: [...]

7 IT-DL

Bereitsteller ist berechtigt, für die von ihm zu erbringenden Leistungen folgende IT-DL einzusetzen:

[Bezeichnung des IT-DL]

8 Abweichende Haftungsregelung

Abweichend von Ziffer 8 SaaS-Bereitstellungs-AGB gilt folgende Haftungsbeschränkung:

[...]

9 Abweichende Kündigungsregelung

Abweichend von Ziffer 11.1 SaaS-Bereitstellungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist [...] Monate zum Ablauf eines Kalenderjahres.

Dieser Vertrag dient der Dokumentation und ist ohne Unterschrift gültig.